



- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde sein, das 23. Lebensjahr vollendet, die Befähigung zum Gruppenführer und einen Jugendgruppenlehrgang besucht haben.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart muss aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss die Befähigung zum Gruppenführer haben und einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreiche Besuch eines Jugendgruppenleiterlehrgangs soll spätestens innerhalb eines Jahres nach der Bestellung zum Jugendfeuerwehrwart erfolgen.

#### **§ 4**

##### **Versammlung**

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr hält mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller Angehörigen der Jugendabteilung ab, die von dem jeweiligen Jugendfeuerwehrwart einberufen und geleitet wird. An der Versammlung können auch die Erziehungsberechtigten der Angehörigen der Jugendabteilung teilnehmen.
- (2) Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte einen Sprecher. Aufgabe des Sprechers ist es, die Belange der Jugendabteilung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten. Die Verfahrensvorschriften über das Ortskommando (vgl. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fredenbeck) gelten entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Stärke und Ausrüstung**

Eine Jugendabteilung muss mindestens Gruppenstärke im Sinne der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Die vorstehenden Organisationsgrundsätze sind mit Wirkung vom 16. Juni 1980 anzuwenden.